



Coronavirus (COVID-19): Ausweitung der Zertifikatspflicht

Ab dem 13.9.2021 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (Neuerungen gegenüber vorher sind rot markiert und bis zum 24.1.2022 befristet)

Die Lage in den Spitälern bleibt angespannt, die Intensivstationen sind sehr stark ausgelastet. In einigen Kantonen werden Operationen verschoben und verschiedentlich werden auch Patientinnen und Patienten in andere Spitäler verlegt. Ein rascher Anstieg der Hospitalisierungen und damit eine Überlastung der Spitäler kann aufgrund der kühler werdenden Temperaturen im Herbst nicht ausgeschlossen werden. Die Zahl der Ansteckungen ist weiterhin hoch und in den letzten Tagen zeichnete sich eine leichte Zunahme der Viruszirkulation ab.

Der Anteil der nichtimmunen Bevölkerung ist zudem weiterhin zu gross, um eine weitere starke Infektionswelle zu verhindern. Obwohl das Interesse an der Impfung etwas zugenommen hat, ist die Impfgeschwindigkeit nach wie vor tief. Die Impfung schützt gut, sowohl vor einer Ansteckung als auch vor einer schweren Erkrankung. Zudem stecken erkrankte Geimpfte viel weniger häufig andere an.

Auf der Basis dieser Gesamtsicht hat der Bundesrat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. So soll eine Überlastung der Spitäler verhindert werden. Bis sich diese Massnahme auf die Situation in den Spitälern auswirkt, dauert es zwei bis drei Wochen. Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen.

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind ein paar Neuerungen zu beachten; diese sind rot markiert.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im Innenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Es gilt weiterhin eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI¹ Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.

¹ Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.



Die Gesichtsmaskentragpflicht gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. – Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist (Art. 6 Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).²
3. Auftretende Personen – so Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.³
4. Personen, die eine kulturelle Aktivität ausüben, wie Sänger/Sängerinnen als Einzelpersonen oder in Gruppen (Chöre) (Art. 6 Abs. Buchst. f i. V. m. Art. 20 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).
5. **Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat⁴ beschränkt ist (Art. 6 Abs. 2 Buchst. g COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021).**⁵

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 – Art. 10 und Art. 11 und Anhang 1 – in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

² Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

³ Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

⁴ **Das Zertifikat belegt eine vollständige COVID-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis (negatives PCR-Test- bzw. Antigen-Schnelltest-Ergebnis). Das Herzstück des Covid-Zertifikats ist der QR-Code. Er macht das Zertifikat dank einer elektronischen Signatur der Schweizerischen Eidgenossenschaft fälschungssicher und garantiert die Echtheit des Covid-Zertifikats. Für die Anwendung im Inland steht zudem das Zertifikat Light zur Verfügung, das keine Gesundheitsinformationen enthält, sondern nur Name, Vorname, Geburtsdatum und Ablaufdatum.**

⁵ **Dass eine Person im Innenraum einer Kirche oder kirchlichen Einrichtung nicht verpflichtet ist, eine Gesichtsmaske zu tragen, hängt nicht davon ab, dass sie über ein Zertifikat für sich verfügt, sondern davon, dass der Zutritt zur Kirche oder der kirchlichen Einrichtung nur für Personen mit einem Zertifikat gestattet ist (dass also alle anderen Personen im Innenraum ebenfalls über ein Zertifikat [entweder ein COVID-19-Zertifikat nach Art. 1 Buchst. a Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4.6.2021 oder ein anerkanntes ausländisches Zertifikat nach Abschnitt 7 der eben genannten Verordnung; Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021] verfügen [müssen]).**



Keine Gesichtsmaskentragpflicht im Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, zu denen auch Kirchen und kirchliche Einrichtungen gehören, gilt keine Gesichtsmaskentragpflicht.⁶ Es empfiehlt sich jedoch weiterhin, eine Gesichtsmaske zu tragen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Vorbemerkungen

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit und ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem COVID-Zertifikat und
- b) öffentliche Veranstaltungen im Freien mit und ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem COVID-Zertifikat.

Die Pflicht für ein COVID-Zertifikat besteht für Personen ab 16 Jahren.⁷

Das Covid-Zertifikat ist eine Möglichkeit, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis zu dokumentieren. Das Covid-Zertifikat wird auf Anfrage in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem QR-Code ausgestellt. Es steht auch in elektronischer Form zur Verfügung. Dazu steht die «COVID Certificate»-App kostenlos im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) zum Herunterladen bereit. Danach kann mit der «COVID Certificate»-App der QR-Code auf Ihrem Covid-Zertifikat mit der Kamera gescannt und auf dem Mobilgerät gespeichert werden. Dabei findet keine Speicherung Ihrer Daten in einem zentralen System statt.⁸

Sein Einsatz wird in drei Bereiche unterteilt:⁹

- a) Grüner Bereich: Der Einsatz ist ausgeschlossen.
Beim grünen Bereich handelt es sich um Bereiche des alltäglichen Lebens. – Zu diesem Bereich gehören auch religiöse Veranstaltungen in Innenräumen von bis zu 50 Personen und private Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten bis 30 Personen.
- b) Oranger Bereich: Der Einsatz ist fakultativ.
Die Einrichtungen und Betriebe können selbst entscheiden, ob sie den Zugang nur auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken wollen. In diesem Fall kann beispielsweise auf Schutzkonzepte, Kapazitätsbeschränkungen oder die Kontaktdatenerhebung verzichtet werden.
Zu diesem Bereich gehören etwa religiöse Veranstaltungen im Freien mit einer Sitzpflicht bis 1000 Personen und ohne Sitzpflicht bis 500 Personen.
- c) Roter Bereich: Der Einsatz ist obligatorisch.
Bei Grossveranstaltungen halten sich viele Personen auf engem Raum auf. Das Risiko einer Ansteckung ist hoch. Deshalb ist der Einsatz des Covid-Zertifikats vorgeschrieben. Zu diesem Bereich gehören etwa Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen.

⁶ Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 erwähnt im Vergleich zu Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung vom 19.6.2021 den *Aussenbereich* von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben nicht mehr; siehe auch FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 23.6.2021, Nr. 14.

⁷ FAQ – Ausweitung Zertifikatspflicht – Erläuterungen des EDI/BAG vom 8.9.2021, Nr. 1.

⁸ Nähere Informationen dazu unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>.

⁹ Siehe <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-965519280>.



Für religiöse bzw. kirchliche Veranstaltungen¹⁰ wie Gottesdienste, kirchliche Hochzeiten, Bestattungen oder andere kirchliche Veranstaltungen wie religiöse Weiterbildungstage¹¹ oder geistige Einkehrtage gilt nun, was folgt:

Religiöse bzw. kirchliche Veranstaltungen – wie Gottesdienste, kirchliche Hochzeiten, Bestattungsfeiern oder andere kirchliche Veranstaltungen – in Innenräumen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Art. 14a Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021):

1. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden¹² beträgt 50 Personen.
2. Es darf die Einrichtung höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
3. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und zum bestmöglichen Einhalten des erforderlichen Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen.
4. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden (davon nicht erfasst ist die Heilige Kommunion).
5. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden und für deren Zugang auf eine Zertifikationspflicht verzichtet wird, gelten mit Ausnahme der geringeren Obergrenze der Teilnehmenden von maximal 30 Personen dieselben Voraussetzungen (per analogiam Art. 14a Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021). – An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen – das heisst in privaten Räumlichkeiten – stattfinden, liegt die Personenobergrenze bei 30 Personen – einschliesslich Kinder¹³; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts Art. 14a Abs. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021). Jede Person hat die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie zu beachten (Art. 14a Abs. 3 i. V. m. Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021).

Um Vereinsveranstaltungen – wie etwa Vereinstreffen oder Generalversammlungen – in kirchlichen Innenräumen abzuhalten sind – wenn auf die Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Zertifikat

¹⁰ „Generell kann ein Anlass dann als religiöse Veranstaltung betrachtet werden, wenn der thematische Schwerpunkt der Aktivität in der Beziehung des Menschen zum Göttlichen beziehungsweise zum Transzendenten liegt [...] und dieser Aspekt gegenüber anderen Inhalten und Aspekten (Bildung, Sport, Entspannung, Persönlichkeitsentwicklung) klar überwiegt.“ (E-Mail der Abteilung Recht des BAG an den Generalsekretär der SBK vom 21.9.2021).

¹¹ Bei den Weiterbildungstagen ist folgendes zu beachten: diese gelten nur dann als religiöse Veranstaltungen, wenn der Schwerpunkt auf religiösen und nicht auf didaktischen oder anderen Inhalten liegt. Liegt der Schwerpunkt auf nicht religiösen Inhalten kommt Art. 14a Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021 nicht zur Anwendung (E-Mail der Abteilung Recht des BAG an den Generalsekretär der SBK vom 21.9.2021).

¹² Dazu zählen nicht nur Personen ab 16 Jahre, sondern auch Personen mit geringerem Alter, also etwa auch Kinder im Alter von 3, 8 oder 12 Jahre. Kurz: alle anwesenden Personen, d. h. neben den Gottesdienstbesuchern, auch Gottesdienstvorsteher/-innen, Ministranten/-innen, Organisten/-innen, Lektoren/-innen und andere mitgestaltende Personen.

¹³ Vgl. FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 24.



verzichtet wird – mit Ausnahme der geringeren Obergrenze der Teilnehmenden von maximal 30 Personen dieselben Voraussetzungen wie oben aufgeführt einzuhalten (Art. 14a Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021).

Religiöse bzw. kirchliche Veranstaltungen – wie Gottesdienste, kirchliche Hochzeiten, Bestattungsfeiern oder andere kirchliche Veranstaltungen – im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Art. 14 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021):

1. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden beträgt bei Sitzpflicht 1000 Personen, bei Vorhandensein von Stehplätzen oder bei Möglichkeit zum Sich-frei-Bewegen 500 Personen.
2. Die Kapazitätsauslastung der Einrichtung erfolgt höchstens zu zwei Dritteln.
3. Es gilt ein Tanzverbot.

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die im Aussenbereich einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden und für deren Zugang auf eine Zertifizierungspflicht verzichtet wird, gelten dieselben Voraussetzungen (per analogiam Art. 14 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021). An privaten Veranstaltungen, die im Freien, aber in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen – das heisst in privaten Räumlichkeiten – stattfinden, liegt die Personenobergrenze bei 50 Personen. Hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 14 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021). Jede Person hat die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie zu beachten (Art. 14 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021)

Religiöse bzw. kirchliche Veranstaltungen – wie Gottesdienste, kirchliche Hochzeiten, Bestattungsfeiern oder andere kirchliche Veranstaltungen – in Innenräumen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Art. 15 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021):

1. Hier besteht – unter Vorbehalt der nachstehenden Ziffer 2 – keine weitere Voraussetzung zur Durchführung als die Pflicht zur Erarbeitung eines vereinfachten Schutzkonzepts, das Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten muss (Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 3 und Anhang 1, Ziff. 1.2 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).¹⁴
2. Bei einer Teilnehmenden-Zahl ab 1000 Personen gelten die besonderen Bestimmungen für Grossveranstaltungen (Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde – besondere Schutzmassnahmen) (Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 und Art. 17 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Diese Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat ist ab 51 Personen zwingend.

Religiöse bzw. kirchliche Veranstaltungen – wie Gottesdienste, kirchliche Hochzeiten, Bestattungsfeiern oder andere kirchliche Veranstaltungen – im Freien mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem



Zertifikat sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Art. 15 Abs. 1bis COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021):

1. Hier besteht – unter Vorbehalt der nachstehenden Ziffer 2 – keine weitere Voraussetzung zur Durchführung als die Pflicht zur Erarbeitung eines vereinfachten Schutzkonzepts, das Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten muss (Art. 15 Abs. 1bis i. V. m. Art. 10 Abs. 3 und Anhang 1, Ziff. 1.2 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).
2. Diese Pflicht nach Ziffer 1 betrifft auch die Aussenbereiche von zur Veranstaltung gehörigen Restaurantsbetrieben
3. Bei einer Teilnehmenden-Zahl ab 1000 Personen gelten die besonderen Bestimmungen für Grossveranstaltungen (Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde – besondere Schutzmassnahmen) (Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 und Art. 17 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Es geht hier um Personen, die selbst kulturell tätig sind, nicht aber um Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen. Dabei wird nicht mehr unterschieden zwischen Berufs- und Amateurkünstlerinnen und -künstlern. Für beide gilt nach Art. 20 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 Folgendes:

- Buchst. a: Bei der Ausübung kultureller Aktivitäten besteht weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch eine Pflicht zur Einhaltung des sonst erforderlichen Abstands von 1,5 Metern.
- Buchst. b: Für die Ausübung kultureller Aktivitäten an Veranstaltungen sind **die Zugangs-,** Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen nach Art. 14 und Art. 15 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021 einzuhalten (siehe vorne Abschnitt «Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen ...»).
- Buchst. c: Ein Schutzkonzept wird nur bei Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen verlangt.
- Buchst. c: Für Personen, welche die Aktivitäten im Anstellungsverhältnis ausüben, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dafür zu sorgen, dass diese die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend die Hygiene und Abstand – gegebenenfalls mit Unterstützung weiterer Massnahmen – einhalten können; auf besonders gefährdete Personen – wie etwa schwangere Frauen oder Personen mit bestimmten Erkrankungen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können¹⁵ – ist speziell zu achten (dazu Art. 25 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 und Art. 27a und Anhang 7 COVID-19-Verordnung 3 vom 19.6.2020).
- **Buchst. d: Bei kulturellen Aktivitäten in Innenräumen müssen Personen ab 16 Jahren ein COVID-Zertifikat vorweisen; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator/der Organisatorin bekannt sind, regelmässig ausgeübt werden, namentlich Proben oder Trainings. Zudem muss hier eine wirksame Lüftung vorhanden sein. (Buchst. d in der Fassung vom 8.9.2021)**

¹⁵ Als nicht besonders gefährdet gelten (a) schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung und (b) Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung; Art. 27a Abs. 10bis COVID-19-Verordnung 3 vom 19.6.2020, Änderung vom 23.6.2021.



Damit sind Orchester- und Chorproben unter den genannten Voraussetzungen möglich. Auch das Auftreten von Orchestern und Chören vor Publikum und während des Gottesdienstes ist unter diesen Voraussetzungen zulässig.¹⁶

Betreffend Gemeindegesang während des Gottesdienstes ist festzuhalten, dass dieser nach wie vor zulässig ist und zwar in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der versammelten Gemeinde wie folgt: Wenn ausschliesslich Teilnehmende mit COVID-Zertifikaten anwesend sind, dann besteht keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und keine Pflicht zum Einhalten des Abstandes. Wenn unter den Teilnehmenden hingegen Personen ohne COVID-Zertifikate sind, dann sind Gesichtsmasken zu tragen und die erforderlichen Abstände einzuhalten.

Für Aktivitäten von Organisationen oder Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, das die zulässigen Aktivitäten zu bezeichnen hat (Art. 21 i. V. m. Art. 10 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021). – **Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die für den Restaurationsbetrieb geltenden Regeln zu beachten (Art. 12 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021).**

Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 10 Absätze 2–4 (Schutzkonzept) und Art. 20 (kulturelle Aktivitäten) der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 bewilligen (Art. 22 der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten;
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 10 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Verschärfungen durch die Kantone

Ein Kanton trifft zusätzliche Massnahmen nach Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28.9.2012 (Epidemiegesetz, EpG) (Art. 23 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), wenn:

1. die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert; er beurteilt die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung;
2. er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG bereitstellen kann.

Er hat dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten.

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

¹⁶ Vgl. auch FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 23.6.2021, Nr. 11, 12, 24 (i. V. m. 21) und 29.



- als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Restaurationsbetrieb, den Kulturbereich oder für Veranstaltungen nicht einhält (Art. 28 Buchst. a i. V. m. Art. 10 Abs. 1–3, Art. 12, Art. 13, Art. 14 Abs. 1, Art. 14a Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1 und Abs. 1bis, Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021);
- als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig die erhobenen Kontaktdaten zu anderen Zwecken als zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt (Art. 28 Buchst. b i. V. m. Art. 11 Abs. 2 und 3 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021);
- vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als zulässig ist (Art. 28 Buchst. c i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 und Art. 14a Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 und Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021, Änderung vom 8.9.2021);
- vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme für ihn/sie besteht (Art. 28 Buchst. e i. V. m. Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021);
- vorsätzlich als Gast eines Restaurationsbetriebs gegen die Sitzpflicht verstösst (Art. 28 Buchst. f i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Ziffer 2 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gilt weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien zu beachten.

Freiburg, 10. September 2021 (aktualisiert am: 23. September 2021)

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär